

**Stadt Brandenburg an der Havel**  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder  
der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL  
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT  
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienstsitz im Altstädtischen Rathaus  
Altstädtischer Markt 10  
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01  
Fax: (03381) 58 70 04  
E-Mail: oberbuergermeister@  
stadt-brandenburg.de

DATUM

30.03.2021

UNSER ZEICHEN  
FB VIII

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

**Anfrage Nr. 085/2021 der Fraktion Die Linke SVV am  
24.02.2021 – Stand der Umsetzung des  
Digitalisierungsprozesses in der Verwaltung und SW**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

die og. Anfrage beantworte ich nachfolgend:

1. Wie hoch wurde der Stellenmehrungsbedarf für die ADV bzw. für den Bereich Digitalisierung im FB VIII beziffert und angemeldet?

Für den Bereich des Fachbereichsleiters FB VIII ist eine Stelle mit der Bezeichnung „Projektkoordinator/-in Transformation OZG“ geschaffen worden.

In der Fachgruppe 15 (ADV) ist eine Stelle mit einem Anteil von 0,6 VBE für Online-Services besetzt.

Für die Fachgruppe 15 (ADV) sind entsprechend dem aktuellen Antrag zum Stellenplan 2021 zwei Stellen als Stellenmehrung in der SVV im Februar beschlossen worden. Diese Stellen sind jedoch nicht für die Unterstützung des Projektes der Digitalisierung der Verwaltung bzw. der Einführung des OZG gedacht. Sie dienen der Absicherung der laufenden Arbeiten der Fachgruppe 15 (ADV).

BANKVERBINDUNGEN  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26  
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank  
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60  
BIC: GENODEF1BRB

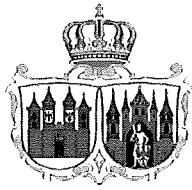
Postbank Berlin  
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09  
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 13 ZZZ 00000018553

2. Wer ist mit der Aufgabe Fortschreibung/Umstellung/Ausbau der Digitalisierung in der Verwaltung und SW betraut?

Mit der Aufgabe ist der Fachbereich VIII betraut.

DATENSCHUTZ  
Hinweise zur Datenverarbeitung und  
zum elektronischen Schriftverkehr:  
[www.stadt-brandenburg.de/datenschutz](http://www.stadt-brandenburg.de/datenschutz)



3. Wie viele VK aus der ADV bzw. des FB VIII bearbeiten diese Aufgabe in Vollzeit?

Hier geht es nicht um die Wartung der Hardware bzw. Ausstattung der Arbeitsplätze mit Hardware und Software. Es geht um die Prozessoptimierung durch Software und Hardwarelösungen.

Grundsätzlich ist hierzu auszuführen, dass die Digitalisierungsverantwortung immer der Fachverantwortung folgt. Das heißt, dass es zunächst darum geht, die Prozesse der Leistungserbringung zu optimieren. Erst danach ist zu überlegen, wie die Leistung medienbruchfrei digital angeboten werden kann.

An der Prozessoptimierung arbeiten alle Fachgruppen. Der FB VIII verantwortet den Prozess zur Einführung des Onlinezugangsgesetzes und der schrittweisen Digitalisierung der Arbeit der Stadtverwaltung durch die Steuerung und technische Begleitung.

Die bereits genannte Stelle im Bereich der Fachbereichsleitung VIII ist u.a. dafür vorgesehen. Innerhalb der FG 15 sind dies 0,6 Stellenanteile (siehe Frage 1).

a. Welche finanziellen Mittel sind dafür im Haushalt vorgesehen? (Anschaffung Hard- und Software, Umstellung und Entwicklung/Einführung weiterer digitaler Prozesse in der Verwaltung mit Vergleichszahlen aus den Vorjahren.

Siehe Tabelle in der Anlage

4. Sind die Stellenmehrungen in diesen beiden Bereichen damit verbunden, den Ausbau der Digitalisierung in der Verwaltung voranzutreiben und umzusetzen ?

Siehe Antwort zu 1. Bis 3.

5. Wie ist der Stand zur Anschaffung der neuen Konferenzanlage und des Livestreamings? (Bitte mit Zeitstrahl Beauftragung und Umsetzung/Start)

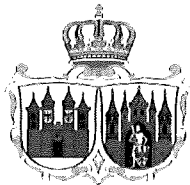
Die Angebotsfrist im Vergabeverfahren endete am 28.01.2021. Der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot wurde für die beiden Lose am 16.02.2021 erteilt. Die Konferenzanlage und der Livestream sollen in der SVV im April (28.04.2021) in Betrieb genommen werden, so diese im Rolandsaal stattfindet.

6. Welche Möglichkeiten werden ergriffen / wie ist der Stand, um den Digitalisierungsprozess innerhalb der Verwaltung zu verbessern?

Innerhalb der Stadtverwaltung wird derzeit eine Projektgruppe zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes eingerichtet. Parallel sind bereits die ersten Schritte angelaufen.

7. Hat die eingerichtete Arbeitsgruppe schon ihre Arbeit aufgenommen?

Siehe Antwort zu Frage 6



8. Arbeitet das Gesundheitsamt schon mit der neuen „Coronasoftware“?

Ja, das Gesundheitsamt nutzt vollumfänglich DEMIS und implementiert zur Zeit SORMAS

a. Bitte begründen Sie Ihre Antwort, sollte das noch nicht der Fall sein.

entfällt.

9. Noch immer gibt es kein Angebot, dass Ausschusssitzungen oder gar die SW digital stattfinden können. Die Sitzungen so kurz wie nötig zu halten, und die Teilnehmeranzahl begrenzt zu halten, behindert den Diskussionsprozess.

Ein solches Angebot gibt es seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Kommunen in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgisches kommunales Notlagegesetz – BbgKomNotG) vom 15.04.2020 (GVBl. I Nr. 14) am 16.04.2020 und dem Inkrafttreten der auf Grundlage dieses Gesetzes vom Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg erlassenen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung – BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II Nr. 19) am 18.04.2020.

a. Woran liegt das, dass die Möglichkeit noch nicht genutzt wird? Was müsste getan werden, um dies durchführen zu können?

Den Mitgliedern der SVV wurden die zuvor genannten Regelungen per E-Mail vom 20.04.2020 übermittelt. Per E-Mail vom 27.04.2020 erhielten die Mitglieder der SVV das Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 24.04.2020, mit dem Hinweise zur BbgKomNotV und zum Verfahren gegeben werden.

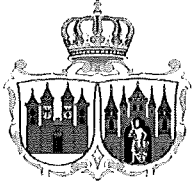
Die aktuelle Fassung der BbgKomNotV ist in der Anlage beigelegt.

b. Sind dazu schon Prozesse eingeleitet worden?

Nein. Bisher ist der Wunsch zur Durchführung von Sitzungen in anderer Form als in Form von Präsenzsitzungen nicht an die Verwaltung herangetragen worden.

c. Wäre auch eine hybride Sitzungsmöglichkeit denkbar?

ja



**Stadt Brandenburg an der Havel**  
DER OBERBÜRGERMEISTER

d. Welche finanziellen Mittel sind dafür im Haushalt 2021 eingeplant bzw. müssten eingeplant werden?

Finanzielle Mittel sind dafür im Haushalt 2021 nicht eingeplant worden.

Eine seriöse Kostenschätzung ist derzeit nicht möglich. Bisher ist der Wunsch zur Durchführung von Sitzungen in anderer Form als in Form von Präsenzsitzungen nicht an die Verwaltung herangetragen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Scheller

Anlagen:

Übersicht zu den geplanten Kosten

BbgKomNotV

## Digitalisierungsbudget der Stadtverwaltung

| Organisationseinheit       | Investitionsnummer | Sachkonto | Kostenträger                                   | Kostenstelle  | Plan 2020   | Plan 2021   | Plan 2022   | Plan 2023   | Plan 2024                                                                                                                                                                        | Erklärung                                                                                                                                                           |
|----------------------------|--------------------|-----------|------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| FB VIII / FG 15            | 15.I.0002          | 01310010  | 111.51.02.04                                   | 15.00.0000005 | 30.000,00 € | 30.000,00 € | 30.000,00 € | 30.000,00 € | 30.000,00 €                                                                                                                                                                      | Budget für E-Government und Einführung von elektronische Akten und Workflows                                                                                        |
|                            | 15.I.0002          | 01310010  | 111.51.02.04                                   | 15.00.0000005 |             | 68.034,09 € |             |             |                                                                                                                                                                                  | Haushaltsrest für die IT-technische Umsetzung des OZG                                                                                                               |
|                            |                    | 54310080  | 111.51.02.04                                   | 15.00.0000005 | 30.000,00 € | 30.000,00 € | 30.000,00 € | 30.000,00 € | 30.000,00 €                                                                                                                                                                      | Budget für E-Government und Einführung von elektronische Akten und Workflows                                                                                        |
|                            |                    | 54310120  | 111.51.05.10                                   | 15.00.0000005 | 17.300,00 € | 27.000,00 € | 27.000,00 € | 27.000,00 € | 27.000,00 €                                                                                                                                                                      | Nutzungsentgelte für Basiskomponenten der Digitalisierung<br>Nutzungsentgelt für Bezahlplattform (pmPayment)                                                        |
| FB II / FG 21 - Stadtkasse |                    | 54310000  | 111.32.01.01                                   | 21.01.0000005 | 500,00 €    | 500,00 €    | 500,00 €    | 500,00 €    | 500,00 €                                                                                                                                                                         | Nutzungsentgelt für Bezahlplattform (pmPayment)                                                                                                                     |
|                            |                    | 54310000  | 111.32.01.01                                   | 21.01.0000005 | - €         | 1.500,00 €  | 1.700,00 €  | 1.900,00 €  | 2.100,00 €                                                                                                                                                                       | Erweiterung Onlinebezahlverfahren nach OZG                                                                                                                          |
|                            |                    | 54310000  | 111.32.01.01                                   | 21.01.0000005 | - €         | 1.500,00 €  | 1.500,00 €  | 1.500,00 €  | 1.500,00 €                                                                                                                                                                       | Herstellung von Schnittstellen                                                                                                                                      |
|                            |                    | 54310001  | 111.32.01.01                                   | 21.01.0000005 | - €         | 500,00 €    | 500,00 €    | 500,00 €    | 500,00 €                                                                                                                                                                         | QR-Code auf Beschwerden/Mahnungen                                                                                                                                   |
|                            |                    | 52220190  | 111.32.01.01                                   | 21.01.0000005 | - €         | - €         | 600,00 €    | 600,00 €    | 600,00 €                                                                                                                                                                         | Wartung Erweiterung E-Payment-Manager                                                                                                                               |
|                            |                    | 52310040  | 111.32.01.01                                   | 21.01.0000005 | - €         | - €         | 2.600,00 €  | 2.600,00 €  | 2.600,00 €                                                                                                                                                                       | Erweiterung E-Payment-Manager                                                                                                                                       |
|                            |                    | 52310040  | 111.32.01.01                                   | 21.01.0000005 | 2.900,00 €  | 5.300,00 €  | 5.400,00 €  | 5.500,00 €  | 5.600,00 €                                                                                                                                                                       | Neuausschreibung/ Erweiterung Mlete EC-Cash-Geräte ab 2021                                                                                                          |
|                            |                    | 52310040  | 111.33.00.00                                   | 21.02.0000005 | - €         | - €         | 1.200,00 €  | 1.200,00 €  | 1.200,00 €                                                                                                                                                                       | Laptops/Tablets für Außendienst (E-Akte)                                                                                                                            |
|                            |                    | 52310040  | 111.33.00.00                                   | 21.02.0000005 | - €         | - €         | 1.000,00 €  | 1.500,00 €  | 1.500,00 €                                                                                                                                                                       | Modul E-Akte für Vollstreckung                                                                                                                                      |
| Eigenbetrieb GLM           |                    |           | Investitionen lt. Wirtschaftsplan (Finanzplan) | 73.300,00 €   | 55.900,00 € | 40.000,00 € | 30.000,00 € | 30.000,00 € | FM-Software: Erweiterung der Funktionalitäten, Dokumentenmanagement, CAD Gebäudegrundrisse; ARCHIKART; DMS-Schnittstelle; Anpassungen kaufm. Software: Optimierung Berichtswesen |                                                                                                                                                                     |
| FB VI / FG 61              |                    | 1310010   | 511.01.01.02                                   | 61.00.0000005 | - €         | 5.000,00 €  |             |             |                                                                                                                                                                                  | Beschaffung Software-Zeichenprogramm für Einführung Xplanung                                                                                                        |
| FB V / FG 32               | 32.I.0001          | 01310010  | 122.10                                         | 32.00.1000005 | 0,00 €      | 2.000,00 €  | 6.000,00 €  | 0,00 €      | 0,00 €                                                                                                                                                                           | Budget für die Software-Erweiterung und Umstellung der vorhandenen Fachverfahren von Condition auf VOIS im Bereich Allgemeines Ordnungsrecht Fischerelwesen in 2022 |
| FB V / FG 32               | 32.I.0002          | 01310010  | 122.15                                         | 32.00.1000005 | 2.300,00 €  | 2.300,00 €  | 30.000,00 € | 2.300,00 €  | 0,00 €                                                                                                                                                                           | Budget für die Software-Erweiterung und Umstellung der vorhandenen Fachverfahren von NAVIGA auf VOIS im Bereich Gewerbe in 2022                                     |
| FB V / FG 33               | 33.I.0004          | 01310010  | 122.13                                         | 33.00.1000005 | 0,00 €      | 60.000,00 € | 0,00 €      | 0,00 €      | 0,00 €                                                                                                                                                                           | Budget für Umstellung vorhandener Fachverfahren im Bereich Bürgerservice von MESO auf VOIS in 2021                                                                  |
| FB III / FG 43             | 43.I.0001 271.01   | 1310010   | 43.00.0000005                                  | 271.01        | 870,00 €    | 1.800,00 €  | 1.800,00 €  | 0,00 €      | 0,00 €                                                                                                                                                                           | Ergänzung Module "Kufer BasisSQL" VHS Verwaltungsprogramm,                                                                                                          |
| FG 30, Büro SVV            |                    | 52220190  | 111.12                                         | 30.00.1000005 | 4.900,00 €  | 4.900       | 4.900       | 4.900       | 4.900                                                                                                                                                                            | Wartung Allris. Digitalisierung, Anbindung ehrenamtlich Tätige zum papierlosen Sitzungsdienst                                                                       |
| FG 30, Büro SVV            |                    | 52710020  | 111.12.01.00                                   | 30.03.0000005 | 2.300       | 2.300       | 2.300       | 2.300       | 2.300                                                                                                                                                                            | Dienstleistung, Onlinberatung für Allrisprogramm                                                                                                                    |
| FG 30, Standesamtsaufsicht |                    | 52220190  | 111.24.03.00                                   | 30.01.0000005 | 356,40 €    | 356,40 €    | 356,40 €    | 356,40 €    | 356,40 €                                                                                                                                                                         | Aufsichtscient, Nutzung digital nacherfasster Personenstandsbücher                                                                                                  |
|                            |                    |           |                                                |               |             |             |             |             |                                                                                                                                                                                  | Weitere Basiskomponenten für die Digitalisierung wie Nutzerkonto (OZG) und Portalverbund (OZG) stellt das Land den Kommunen kostenlos zur Nutzung zur Verfügung     |

**Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung - BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II Nr. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2020 (GVBl. II Nr. 89)**

Auf Grund des § 2 des Brandenburgischen kommunalen Notlagegesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. I Nr. 14) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt Ausnahmen von den kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften für Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden, Landkreise und Zweckverbände zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe aufgrund der landesweit festgestellten außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie).

**§ 2  
Übertragung von Entscheidungskompetenzen**

(1) Der Gemeindevertretung stehen in der Notlage die Möglichkeiten der §§ 5 bis 7 zur Durchführung von Sitzungen zur Verfügung. Sie hat zunächst zu prüfen, ob ihr unter Anwendung dieser Möglichkeiten die ordnungsgemäße Durchführung einer Sitzung möglich ist.

(2) Kommt die Gemeindevertretung zu dem Ergebnis, dass ihr die ordnungsgemäße Durchführung derartiger Sitzungen unter Berücksichtigung der politischen Mehrheitsverhältnisse nicht mehr möglich ist, so kann sie Entscheidungen, die ihr durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesen worden sind, auf den Hauptausschuss durch Beschluss mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen. Es können übertragen werden:

1. Entscheidungen über die Bestellung der Vertreter der Gemeinden in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
2. Entscheidungen über die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
3. Entscheidungen über die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben nach § 102 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hinaus gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
4. Entscheidungen über die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
5. Entscheidungen über den Beschluss einer Haushaltssatzung und über das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
6. Entscheidungen über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
7. Entscheidungen über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
8. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
9. Entscheidungen über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
10. Entscheidungen über den Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
11. weitere Entscheidungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, wobei die Rechtsvorschrift von der abgewichen wird, konkret zu benennen ist.

Darüber hinaus sind Übertragungen nach Absatz 2 Satz 1 zulässig, sofern dies zur Abwehr eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde erforderlich ist oder ein besonders triftiger Grund besteht. Die Übertragungsabsicht ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Übertragungsbeschlüsse im Sinne des Absatzes 2, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gefasst wurden, sind rechtswirksam, sofern sie den Regelungen dieser Verordnung nicht widersprechen.

(4) Regelungen in der Hauptsatzung, durch die sich die Gemeindevertretung entsprechend § 28 Absatz 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Entscheidungen vorbehalten hat, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist, können bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung durch Beschluss der Gemeindevertretung außer Kraft gesetzt werden, ohne dass es einer Änderung der Hauptsatzung bedarf.

### **§ 3**

#### **Haushaltsrechtliche Erleichterungen**

(1) Die Wertgrenzen gemäß § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie die Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 und § 70 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können durch gesonderten Beschluss geändert werden. § 2 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind zulässig, wenn sie unabweisbar sind, auch wenn eine Deckung nicht gewährleistet ist.

### **§ 4**

#### **Sitzungen und Beschlüsse**

(1) Gemeindevertretung und Hauptausschuss können Sitzungen als Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen durchführen. Audiositzungen sollen nur dann durchgeführt werden, wenn eine Videositzung technisch nicht umsetzbar ist. Sie können Beschlüsse über Beratungsgegenstände, welche in dem Verfahren nach den §§ 5 bis 7 behandelt wurden oder bei denen im Rahmen einer Sitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde, auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Im Rahmen der von der Gemeindevertretung beziehungsweise dem Hauptausschuss beschlossenen Abweichungen entscheidet der Vorsitzende, von welcher Form er im Einzelfall Gebrauch macht.

(2) Beschlüsse der Gemeindevertretung nach § 2 Absatz 2 und 4 treten mit dem Außerkrafttreten dieser Verordnung ebenfalls außer Kraft.

### **§ 5**

#### **Präsenzsitzung**

(1) Präsenzsitzungen sind Sitzungen der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, bei denen die Mitglieder am durch die Ladung bestimmten Ort zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten. Präsenzsitzungen können auch unter freiem Himmel abgehalten werden.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen zulassen, dass einzelne Sitzungsteilnehmer auf begründeten Antrag hin per Video oder Audio an der Sitzung teilnehmen. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 6**

#### **Videositzung**

Videositzungen sind Sitzungen der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung unter Nutzung von Bild- und Tonübertragungen unabhängig vom Sitzungsort erfolgt. Videositzungen sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Bild- und Tonübertragung an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können.

### **§ 7**

#### **Audiositzungen**

Audiositzungen sind Sitzungen der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung unter Nutzung von Tonübertragungen unabhängig vom Sitzungsort erfolgt. Audiositzungen sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Tonübertragungen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können. Der Vorsitzende hat in geeigneter Art und Weise das Stimmergebnis der Beschlüsse festzuhalten und zu den Akten zu nehmen.

## **§ 8**

### **Schriftliches Umlaufverfahren**

(1) Das schriftliche Umlaufverfahren ist ausschließlich für Entscheidungen im Zusammenhang mit der bestehenden Notlage zulässig.

(2) Für eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist jedem Mitglied eine Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen, welche alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und eine Frist enthält, bis zu der die Beschlussvorlage zurückzusenden ist. Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn das Mitglied sein Abstimmungsverhalten auf der Beschlussvorlage eindeutig kenntlich gemacht und dies mittels eigenhändiger Unterschrift bestätigt hat. Die Beschlussvorlage mit dem Abstimmungsverhalten muss innerhalb der nach Satz 1 festgelegten Frist beim Vorsitzenden eingegangen sein. § 39 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Die Übersendung der Unterlagen nach den Sätzen 1 und 2 kann auch elektronisch oder per Telefax erfolgen.

## **§ 9**

### **Grundsatz der Öffentlichkeit**

(1) Bei Präsenzsitzungen nach § 5 ist Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien der Zugang zum Sitzungsort zu gewährleisten. Zusätzlich hat für die allgemeine Öffentlichkeit mindestens eine Tonübertragung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten zu erfolgen.

(2) Bei Videositzungen nach § 6 sowie bei Audiositzungen nach § 7 ist mindestens zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten die Sitzung zeitgleich verfolgen können.

(3) § 36 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist nicht anzuwenden.

(4) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst wurden, sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. § 39 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Hierbei ist festzuhalten, wie jedes Mitglied der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses abgestimmt hat.

(5) § 36 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Wahlen und Bürgerentscheide**

Festgelegte kommunale Wahlen und nach gesetzlicher Vorschrift festzusetzende oder festgesetzte Bürgerentscheide werden bis zum 30. Juni 2020 nicht durchgeführt.

## **§ 11**

### **Bestellung weiterer Stellvertreter für die Mitglieder des Hauptausschusses**

(1) Abweichend von § 49 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können die Fraktionen für ihre Mitglieder im Hauptausschuss weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte benennen. Eines bestätigenden Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf es nicht.

(2) Die Bestellungen treten mit dem Außerkrafttreten dieser Verordnung ebenfalls außer Kraft.

## **§ 12**

### **Information der Öffentlichkeit**

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten nach dieser Verordnung erhält.

## **§ 13**

### **Entsprechungsregelungen**

(1) Die §§ 4 bis 9 und 12 gelten für andere kommunale Ausschüsse und Ortsbeiräte entsprechend.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die Gemeinden, Städte, Verbandsgemeinden und Landkreise anwendbar. § 27 Absatz 1, § 131 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 15 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.



(3) Für Ämter und amtsangehörige Gemeinden, die keinen Hauptausschuss gebildet haben, finden die §§ 2 und 11 keine Anwendung.

(4) Für Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sind die §§ 4 bis 9 und 12 entsprechend anwendbar. § 2 findet entsprechende Anwendung auf Zweckverbände im Sinne von Satz 1, bei denen ein Verbandsausschuss oder Verbandsvorstand gebildet wurde, dem durch die Verbandssatzung Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen sind. § 3 findet entsprechend Anwendung auf Zweckverbände im Sinne von Satz 1, für die in ihrer Verbandssatzung die Vorschriften der Gemeindewirtschaft gemäß Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für anwendbar erklärt wurden. § 12 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg gilt entsprechend.

#### **§ 14**

##### **Verhältnis zu bestehendem Ortsrecht**

Hauptsatzungs- oder Geschäftsordnungsregelungen, die im Widerspruch zu Entscheidungen aufgrund dieser Verordnung stehen, müssen nicht angepasst werden. Den §§ 4 bis 12 entgegenstehende ortsrechtliche Regelungen sind bis zum Außerkrafttreten der Verordnung nicht anwendbar.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft.